

3.3.2 Erlaubnisfreie Arten des Umgangs nach Anlage 2 A2 UA2

Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Anlage 2 WaffG entbindet einzelne Formen des Umgangs für bestimmte Waffenarten von der Erlaubnispflicht. Diese Waffen verlieren nicht ihre Waffeneigenschaft, womit zB gesetzliche Verbote in anderen Vorschriften des WaffG trotzdem gelten, etwa das Führverbot von Waffen nach § 42 WaffG – das Verbot besteht auch bei Wegfall der Erlaubnispflicht für das Führen, etwa von Armbrüsten, oder bei einem berechtigten Führen von SRS-Waffen mit dem „Kleinen Waffenschein“.

Die aufgelisteten Freistellungen gelten nur für die jeweilige Umgangsart.

Erlaubnisfrei ab 18 Jahren sind **Erwerb und Besitz** von

- Druckluft-, Federdruck-, Kaltgas-Waffen
 - mit Kennzeichen „F im Fünfeck“, **ausgenommen mehrschüssige Waffen, die Geschosse über 30 mm Länge verschießen können und deren Kennzeichnung nach dem 23.07.2025 erfolgte,**
 - oder
 - Herstellung und Inverkehrbringen vor 1970 oder im Gebiet der ehemaligen DDR,
- Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit Kennzeichen „PTB im Kreis“ oder anerkanntem Zeichen eines anderen Mitgliedsstaats,
- historischen Vorderladerwaffen (Modell entwickelt vor 1871, umfasst Schusswaffen mit Lunten-, Funken und Zündnadelzündung sowie ein-läufige Einzellader mit Zündhütchenzündung) und
- Armbrüsten
- sowie Kartuschenmunition für Schussapparate, Salutwaffen und SRS-Waffen und
- pyrotechnischer Munition der Klasse „PM I“.